

# verein **kuk** . raum für **kunst** und **kultur**

Ida-Sträuli-Strasse 73d . 8404 Winterthur

## Statuten

---

### Art. 1) Name und Sitz

Unter dem Namen „**kuk**“ (Raum für Kunst und Kultur in der Giesserei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### Art. 2) Zweck

Der Verein pflegt und fördert Kunstschaffen und Kulturangebote. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

### Art. 3) Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, die Zuwendungen der Gönnermitglieder und Sponsoren (wie öffentliche Hand, Stiftungen etc.), sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art.4) Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und sich dafür einsetzt. Alle im Betreiberteam und im Vorstand engagierten Personen sind Aktivmitglieder.

Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die einzige Verpflichtung besteht darin, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Im Weiteren gibt es eine Kategorie Gönnermitglieder, ebenfalls mit Stimmberechtigung, sie haben ausserdem die Verpflichtung, den vom Vorstand festgelegten Beitrag zu zahlen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- . bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- . bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### Art. 6) Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, ohne Rückerstattung des Vereinsbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, den das Mitglied an die Generalversammlung weiterziehen kann.

### Art. 7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die General- und Mitgliederversammlung (Aktiv-, Passiv- sowie Gönnermitglieder)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

### Art. 8) Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV), die jeweils im ersten Semester stattfindet. Zur GV werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- . Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- . Festsetzung und Änderung der Statuten
- . Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- . Beschluss über das Jahresbudget
- . Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- . Behandlung der Ausschlussrekurse

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Stichtagsentscheid liegt bei der Präsidentin/beim Präsidenten. Stimmvertretung ist mit schriftlicher Bevollmächtigung möglich, pro Person kann maximal eine Stimme vertreten werden.

#### **Art. 9) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Abgesehen von der gewählten Präsidentin/dem Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 10) Die Revisoren**

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und einen Bericht erstellen.

#### **Art. 11) Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 12) Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13) Statutenänderung, Vereinsauflösung**

Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer GV.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14) Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23.06.2015 angenommen worden und treten an diesem Datum in Kraft.

Datum: Winterthur, 23. Juni 2015

der Präsident:

die Gründungsmitglieder: